

Entwurf Gemeindesportverband Swisttal e.V.
Richtlinien der Gemeinde Swisttal
zur Vergabe von Mitteln aus der Sportpauschale des Landes NRW

Vorbemerkung

Die Kommunen erhalten auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich. Diese Mittel sind gemäß des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. September 2013 eigenverantwortlich für die Erfüllung kommunaler Aufgaben im Sportbereich einzusetzen.

Gemäß des Erlasses können die Kommunen die Mittel der Sportpauschale auch an Dritte, z.B. Vereine, weiterleiten, soweit diese Maßnahmen mit investivem Charakter durchführen und die zweckentsprechende Verwendung sichergestellt wird.

Die Gemeinde Swisttal macht von der Möglichkeit der Weiterleitung in Form von Zuschüssen Gebrauch. Die Gemeinde Swisttal erhält aktuell vom Land NRW eine Sportpauschale in Höhe von insgesamt 60.000 Euro. Davon werden seit zwei Jahren 12.000 Euro als "ergänzende Sportpauschale" den Sportvereinen auf Antrag gewährt.

Angestrebtes Ziel ist es den Anteil der gesamten Sportpauschale für alle Vereine auf mindestens 50 % zu erhöhen. Diese Richtlinien regeln die Vergabe der Mittel an die Vereine.

Verwendungszweck

Die den Vereinen zur Verfügung gestellten Mittel können gemäß Erlass für folgende Zwecke verwendet werden

- Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten,
- Sanierung und Modernisierung von Sportstätten,
- Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten, oberhalb einer Wertgrenze im Einzelfall von 500 inkl. MwSt. und einem direkten Bezug zur Sportausübung.

Unzulässig ist der Einsatz der Mittel für:

- Deckung von Personalkosten (insb. Förderung der Arbeit von ÜL, Eigenleistungen der Vereine)
- Unterhaltungsaufwendungen für Sportstätten,
- Anschaffung von Gegenständen unterhalb der Wertgrenze von 500 inkl. MwSt.(Sportausrüstung, Verbrauchsmaterial im Übungs- und Spielbetrieb).

Zu den Sportstätten zählen auch die sich auf dem Sportgelände befindenden Vereinsheime.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind sporttreibende Vereine und Gemeinschaften von sporttreibenden Vereinen,

- deren Sportanlage sich auf dem Gebiet der Gemeinde Swisttal befindet
- die als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind
- die Mitglied im Landessportbund NRW und im Gemeindesportverband Swisttal sind
- die seit mindestens 3 Jahren in der Gemeinde Swisttal aktiv sind
- die mehr als 20 Mitglieder aufweisen
- die organisierte Jugendarbeit betreiben

31.05.2021

Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das folgende Jahr mit schlüssiger Begründung der Maßnahmen über den Gemeindesportverband schriftlich an die Gemeinde Swisttal zu richten. Verspätet eingehende Anträge können keine Berücksichtigung finden.

Antragsteller kann nur der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand eines Sportvereins sein. Abteilungen der Vereine sind nur mit schriftlicher Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des Vereines antragsberechtigt.

Die fristgerecht eingegangenen Anträge werden von der Arbeitsgruppe Sportförderung, bestehend aus den sportpolitischen Sprechern der Fraktionen und einem Vertreter des Gemeindesportverbandes geprüft, bewertet und dem Generationen-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Bewertungskriterien

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die nahezu gänzlich den ideellen Bereich eines Vereins betreffen.

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn keine Förderung in erheblichen Maße über andere öffentliche Förderprogramme (z.B. Landessportbund NRW) möglich ist.

Anträge können von einem Verein einschl. seiner Unterabteilungen bzw. einer Vereinsgemeinschaft grundsätzlich nur alle zwei Jahre gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Auszahlung

Bewilligte Zuschüsse werden nach Vorlage der Originalrechnungen bei der Gemeindeverwaltung Swisttal auf das Vereinskonto des Antragstellers überwiesen.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die Zuwendungen zeitnah, spätestens nach 12 Monaten, abzurufen.